

# Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 23. Juni 2017  
BK 204/17

**Betreff:** **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BKA-810.026/0019-V/3/2017, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

**1. Zu § 19 Abs 5 DSG:**

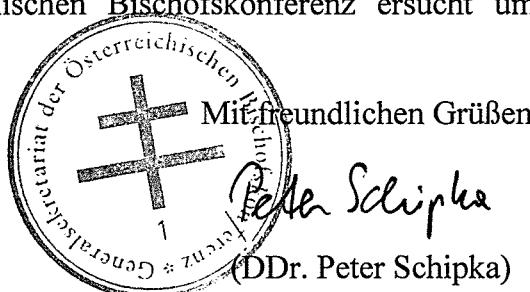
Gemäß § 19 Abs 5 DSG können gegen „Behörden und öffentliche Stellen“ keine Bußgelder verhängt werden. Wenn auch davon auszugehen ist, dass die in § 15 Abs 1 DSG angeführten Verantwortlichen des öffentlichen Bereiches unter den Begriff „Behörden und öffentliche Stellen“ im Sinne des § 19 Abs 5 DSG fallen, so sollte eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz erfolgen bzw zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, dass es sich jedenfalls bei Körperschaften öffentlichen Rechts um „Behörden und öffentliche Stellen“ handelt.

**2. Zu § 30 DSG:**

Den Erläuterungen zu § 30 DSG ist zu entnehmen, dass die dort angeführten Bestimmungen, welche die Zulässigkeit von Bildaufnahmen regeln, nicht nur für Verantwortliche des privaten Bereiches, sondern auch für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gelten, wenn die Aufnahmen nicht in „Vollziehung hoheitlicher oder schlicht hoheitlicher Aufgaben“ erfolgen. Da in § 30 Abs 1 aber angeführt ist, dass dieser Bildaufnahmen „zu privaten Zwecken“ regelt, sollte insofern eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien



Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz